

Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 24.—, halbjährlich sFr. 12.50, vierteljährlich sFr. 6.50 — Vorarlberg jährlich 6S 260.—, halbjährlich 6S 140.—, vierteljährlich 6S 70.—, monatlich 6S 19.—, übriges Ausland jährlich sFr. 42.—, halbjährlich sFr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St.Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / 6S 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzelle (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 14,5 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 18 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 19 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St.Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — FL-9494 Schaan, Samstag, 7. November 1970

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

103. Jahrgang — Nr. 168

Tribüne der freien Meinung

Strassen als Baudenkmäler

Wenn man als Liechtensteiner, der längere Zeit im Ausland lebte, ins Land zurückkommt und täglich beobachten kann, wie hier Strassen gebaut werden, ist man über den Luxus, den man sich in dieser Beziehung leistet, einigermaßen überrascht. Da werden selbst bei guten Fundationen Unterlagen gemacht, die 200 Jahre lang halten. Nicht nur auf Bergstrassen, wo der Landschaftsschutz noch wichtig sein kann, sondern auch an gewöhnlichen Ortsdurchfahrten werden Burchsteinmauern gebaut, die Generationen überdauern würden, wenn man sie nicht schon bei der nächsten Sanierung wieder einreissen müsste. Vielleicht bin ich im Ausland «verdorben» worden. Trotzdem habe ich das Gefühl, dass mehr und breitere Strassen wichtiger wären als die asphaltierten Baudenkmäler, die man derzeit bei uns errichtet. (ti)

von Tag zu Tag

Anlässlich des Staatsbesuches unseres Fürstenpaares in Bern wurde auch die breitere Öffentlichkeit erstmals auf ein interessantes Produkt der Balzers AG auf dem Sektor der Krebsforschung aufmerksam. Die Anlage wurde der Schweiz als Gastgeschenk überreicht (S. 9).

Fünf junge liechtensteinische Lehrlinge sind am Mittwoch zur Berufsolympiade nach Japan abgereist. — Offene Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der geplanten Genossenschaft zur Kiesgewinnung aus dem Rhein. — Ende dieses Monats findet eine grosse Volkszählung in Liechtenstein statt (Seite 9).

Wir können unseren liechtensteinischen Bergbauern nicht länger zumuten, die Kulturlandschaften in unseren Berggebieten zu erhalten, ohne bereit zu sein, einen Beitrag an ihre angeschlagene Existenzgrundlage zu leisten. Mit dem Problem des Bergbauernstandes und möglichen Verbesserungen ihres Standes befassen wir uns auf Seite 1 und 3 der heutigen Ausgabe.

Mit dem allgemeinen Unbehagen auf dem Bausektor im Zusammenhang mit den verschiedenen Landes- und Ortsplanungen befassen wir uns im «Kommentar». — Weitere Inlandmeldungen bringen wir wie immer auf den Seiten 2, 3 und 4.

Die gewohnten Vorbesprechungen zu den Fernsehsendungen der kommenden Woche finden Sie heute auf Seite 11. Das TV- und Radioprogramm bringen wir auf Seite 12 und 13, die Besprechungen der Kinoprogramme in Liechtenstein auf Seite 4. Unsere Sportfreunde informieren wir auf Seite 5.

Nach Ablauf des Waffenstillstandsabkommens am Donnerstag herrschte auf beiden Seiten am Suezkanal grösste Spannung. Die ägyptischen Truppen wurden in höchste Alarmbereitschaft gesetzt. Einen ausführlichen Bericht dazu und weitere Meldungen aus dem aktuellen Weltgeschehen bringen wir auf Seite 8.

Die liechtensteinischen Frauen heute

II. Teil: Die Frau im Spiegel unserer Sozialversicherungen

Bei der Gesetzgebung der öffentlichen Sozialversicherung kann zwar nicht von einer Diskriminierung der Frau gesprochen werden, die Gesetze manifestieren aber die finanzielle Abhängigkeit der Frau vom Manne.

Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung zeigt sich dies vor allem bei der Ehepaar-Altersrente. Erfüllt die Frau eines bereits 65-jährigen Mannes ihr 60. Altersjahr, so sieht das Gesetz die Ausrichtung einer Ehepaar-Altersrente vor. Diese wird dem Manne ausbezahlt, und nur wenn die Frau den Nachweis erbringt, dass der Gatte nicht für ihren Lebensunterhalt sorgt, kann sie die Hälfte dieser Rente beanspruchen. Die Ehepaar-Altersrente beträgt nicht das Doppelte der einfachen Rente, sondern lediglich 60 Prozent mehr. Ist die Frau älter als der Mann und hat sie selbst keine Beiträge entrichtet, so wird ihr unter Berücksichtigung einer Einkommensgrenze eine Übergangs-Altersrente ausbezahlt.

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens für die einfache Übergangs-Altersrente der Frau wird auch das Einkommen und Vermögen des Mannes berücksichtigt. So dürfte eine Frau, die älter ist als der Mann und deren Gatte noch voll im Erwerbsleben steht, keinen oder nur Anspruch auf eine gekürzte Rente haben. Der Vollständigkeit halber sei hier allerdings erwähnt, dass das Gesetz die gleichen Bestimmungen für die einfache Übergangs-Altersrente des Mannes vorsieht. Für den Mann hat diese Vorschrift insofern theoretischen Charakter, als er in jedem Falle, auch als Nichterwerbstätiger, Beiträge zu zahlen hat und somit für ihn nur in Ausnahmefällen die Bestimmungen über die Übergangsrenten, also Renten, die nicht aufgrund von Versicherungsbeiträgen bezahlt werden, angewendet werden können. Dass die Übergangsrente für eine Frau bei zu hohem Einkommen des Mannes abgelehnt werden muss, steht in etwa im Widerspruch zu den Bestimmungen über den versicherten Personenkreis. Danach sind alle natürlichen Personen, die in Liechtenstein zivilrechtlichen Wohnsitz haben, also auch nichterwerbstätige Ehefrauen, versichert.

Eine grundsätzliche Ungleichbehandlung der Geschlechter, allerdings zum Vorteil der Frau, zeigt sich bei den Hinterlassenenrenten. Stirbt ein versicherter Ehemann, so erhält die Frau grundsätzlich eine Witwenrente, weil ihr durch den Tod des Gatten wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Erwachsen dem Mann durch den

Tod der Frau wirtschaftliche Nachteile, weil er beispielsweise erwerbsunfähig ist, so wird ihm in verschiedenen Ländern, wie USA, Italien oder England, eine Witwenrente ausbezahlt. Witwenrenten kennt man in Liechtenstein lediglich bei der Unfallversicherung, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Mann dauernd erwerbsunfähig ist.

Als eine gewisse Ungleichbehandlung darf auch die Ehepaar-Altersrente bezeichnet werden. Sie wird definitiv festgesetzt, wenn der Mann das 65., die Frau das 60. Altersjahr vollendet haben. Selbst wenn beide Ehegatten eine vollständige Versicherungskarriere zurückgelegt und das 65. Altersjahr vollendet haben, kennt unser Gesetz keine Einzelrenten für die Gatten.

Vor dem Gesetz über die Invalidenversicherung sind Mann und Frau völlig gleichberechtigte Versicherungsnehmer. Obwohl der Invaliditätsgrad nicht nach medizinischen Gesichtspunkten beurteilt wird, sondern der Erwerbseinkommen entspricht, kann die Hausfrau eine Invalidenrente beziehen; sie wird als Erwerbstätige betrachtet. Die Leistungen erhält sie persönlich ausbezahlt. Kinder mit Geburtsgebrechen erhalten selbst Eingliederungsmassnahmen finanziert, wenn der Mann oder die Frau die Voraussetzungen erfüllen.

Einer Liechtensteinerin wird wie dem Mann ein zinsloses Darlehen gemäss dem Eigenheimgesetz zugesprochen. Verheiratet sie sich jedoch später mit einem Ausländer, verliert sie unsere Staatsbürgerschaft und das Darlehen ist zur sofortigen Rückzahlung fällig. Diese Bestimmung sollte zu einer Überprüfung Anlass geben.

Die Kinderzulagen werden ebenfalls dem Manne ausbezahlt, dies selbst, wenn die Ehefrau erwerbstätig ist und der Mann beispielsweise infolge von Invalidität kein Einkommen erzielt. Die ledige Mutter hat Anspruch auf Kinderzulagen für ihr aussereheliches Kind, wenn es sich in ihrer Pflege befindet und der Vater nicht voll für den Unterhalt aufkommt. Wohnt das aussereheliche Kind bei einer Drittperson oder in einem Heim und zahlen Vater und Mutter gleichviel an den Unterhalt des Kindes, so besteht streng nach dem Buchstaben des Gesetzes überhaupt kein Anspruch auf Kinderzulagen.

Nicht besonders erfreulich ist der Versicherungsschutz der Frau im Falle der Krankheit oder des Unfalles. Eine obligatorische Versiche-

rungspflicht für diese Versicherungsfälle besteht nur für den Arbeitnehmer. Den Nichterwerbstätigen und damit insbesondere der Hausfrau ist es freigestellt, ob sie sich gegen die Risiken von Krankheit und Unfall versichern will. So freihändig diese Lösung erscheint, zeigt doch die Erfahrung, dass oft gerade jene nicht versichert sind, die im Versicherungsfalle sehr von finanziellen Leistungen abhängen. Diese Erwägung führte auch dazu, dass bei AHV, IV und FAK Volksobligatorien eingeführt wurden. Der Gesetzgeber wird feststellen müssen, ob er den Versicherungsschutz der Frau in bezug auf Krankheit und Unfall als ausreichend betrachtet.

KOMMENTAR

Expertokratie des Details

Die Fragen der Orts- und Landesplanung in Liechtenstein, die seinerzeit im Bewusstsein um die Notwendigkeit einer generellen Neuordnung unseres Lebensraumes aufgeworfen wurden, drohen immer mehr in einem Irrgarten behördlicher Standpunkte zu landen. Das Unbehagen der Bevölkerung in Sachen Planung und Bauvorschriften wächst täglich; und das mit Recht: was ursprünglich zu einem Gesamtplan hätte führen sollen, artet jetzt immer häufiger zu einer Expertokratie des Details aus, wobei die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit von einer Instanz auf die andere geschoben wird. Während man sich auf der einen Seite heute meist noch nicht einig ist, wo künftige Strassenzüge verlaufen und welche Zonen zu welchem Zweck ausgeschieden oder erschlossen werden, macht man sich auf der anderen Seite in unwesentlichen Detailfragen stark. Baubewilligungen werden beispielsweise von der Farbe der Hausfassade und von der Höhe des Gartenzaunes abhängig gemacht. Ohne Rücksicht auf mögliche, finanzielle Nachteile des Einzelnen, werden Baulinien monatelang nicht bekanntgegeben oder dann so ausgelegt, dass bisherige Baugrundstücke nicht mehr verwertet werden könnten. Ohne sich über den künftigen Verlauf von Strassenprojekten im klaren zu sein, werden von der einen Instanz Baugesuche abgelehnt, die von der anderen bereits gutgeheissen wurden. Statt Alternativ-Vorschläge hagelt es Verbote und Vorschriften, die sich auf kein Gesetz stützen können. Dem erstaunten Bürger werden Expertenberichte vor die Nase gehalten, die wiederum nur von Experten verstanden werden können. Man bemüht sich von behördlicher Seite auch kaum, ihn über allfällige Massnahmen näher aufzuklären. — Kein vernünftiger Mensch wird sich gegen eine fachmännische Neugestaltung unseres Lebensraumes wehren. Man erweist der an sich lebenswichtigen Sache aber einen denkbar schlechten Dienst, wenn bei der Bevölkerung statt Einsicht und Verständnis nur noch Unwille und Misstrauen erzeugt werden.

Schnelle Hilfe gilt doppelt

Gedanken und Anregung für eine wirksame Unterstützung unserer Bergbauern

Ein unlängst unter dem Titel «Quo Vadis Bergbauern» erschienener Zeitungsartikel ist Anlass zu folgender Stellungnahme. Wenn auch nicht allen darin aufgeführten Argumenten, Vergleichen und Beispielen vorbehaltlos beigegeben werden kann, da sich die Probleme an jedem Ort neu und anders stellen, so ist dieser Appell trotzdem positiv zu bewerten und zu verdanken, da er dieses schwierige Problem endlich einmal aufgeworfen und zur Diskussion gestellt hat. Bei der Behandlung dieser Frage müssen wir grundsätzlich zweierlei vermeiden. Erstens müssen wir von Realitäten ausgehen und dürfen nicht romantischen Wunschvorstellungen nachjagen, und zweitens können wir keine Ideallösung ins Auge fassen, die nicht verwirklicht werden kann, weil es eine solche ganz einfach nicht gibt. Unsere Landes- und Gemeindebehörden müssen sich aber bewusst sein, dass nicht mehr viel Zeit verbleibt, um nach einer Lösung des bergbäuerlichen Problems zu suchen, weil die noch wenigen Getreuen ansonsten zur Resignation und Aufgabe ihrer Betriebe gezwungen werden.

Wirklichkeit nach Auffassung des Schreibenden ist dabei, dass die bisherige Form der Bewirtschaftung des Berggebietes bzw. all jener landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine maschinelle Bewirtschaftung nicht zulassen, künftig nicht überdauern wird. Damit ist nicht ge-

sagt, dass die landwirtschaftliche Nutzung solcher Gebiete aufhören soll, oder in absehbarer Zeit aufhören wird, sondern, dass sie sich infolge mangels Arbeitskräften zwangsweise ändern wird. Weiters ist anzunehmen und sollte vernünftigerweise auch so erwartet werden, dass zumindest die Hanglagen im Berggebiet (Triesenberg, Planken, Schellenberg) in Wohn- und Erholungsgebiete umgestaltet und weitgehend überbaut werden. Um diese Entwicklung zu fördern, müssen die noch freien Talgebiete, welche maschinell für die Landwirtschaft nutzbar sind — endlich und ohne langes wenn und aber — gesetzlich als Landwirtschaftszone ausgeschieden werden und zwar bald. Den Gemeindebehörden sowie dem Landschafts- und Umweltschutz würde damit ausserdem ein grosser Dienst erwiesen. Bis diese Entwicklung jedoch, vielleicht erst in 10 oder 20 Jahren, gediehen ist, müssen wir unseren Bergbauern dankbar sein, wenn sie die Pflege und Erhaltung dieser Kulturlandschaft im Interesse von uns allen besorgen. Dank und Anerkennung werden auf die Dauer jedoch nicht genügen und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, weil die Bergbauern diese Aufgabe ohne unsere Hilfe nicht unbegrenzt verkraften können. Man muss sich heute wirklich fragen, was geschieht, wenn die Generation der heute

(Fortsetzung auf Seite 3)


Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG
Vaduz

BÜROMÖBEL
für alle Ansprüche
9494 Schaan
Ferdinand Frick AG
Mit beraten 07521636 fachmännisch